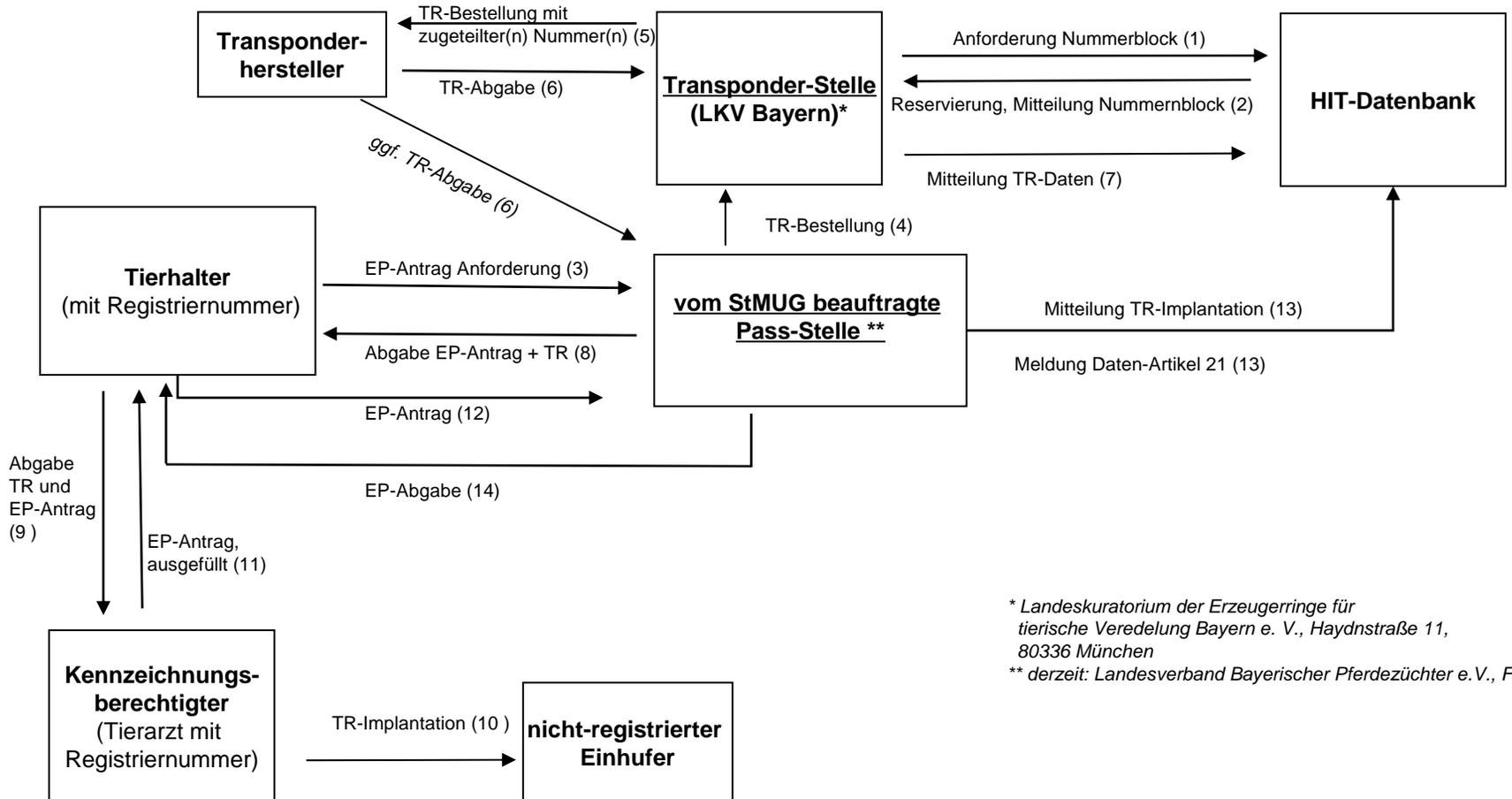


A Kennzeichnung / Identifizierung eines nicht-registrierten Einhufers

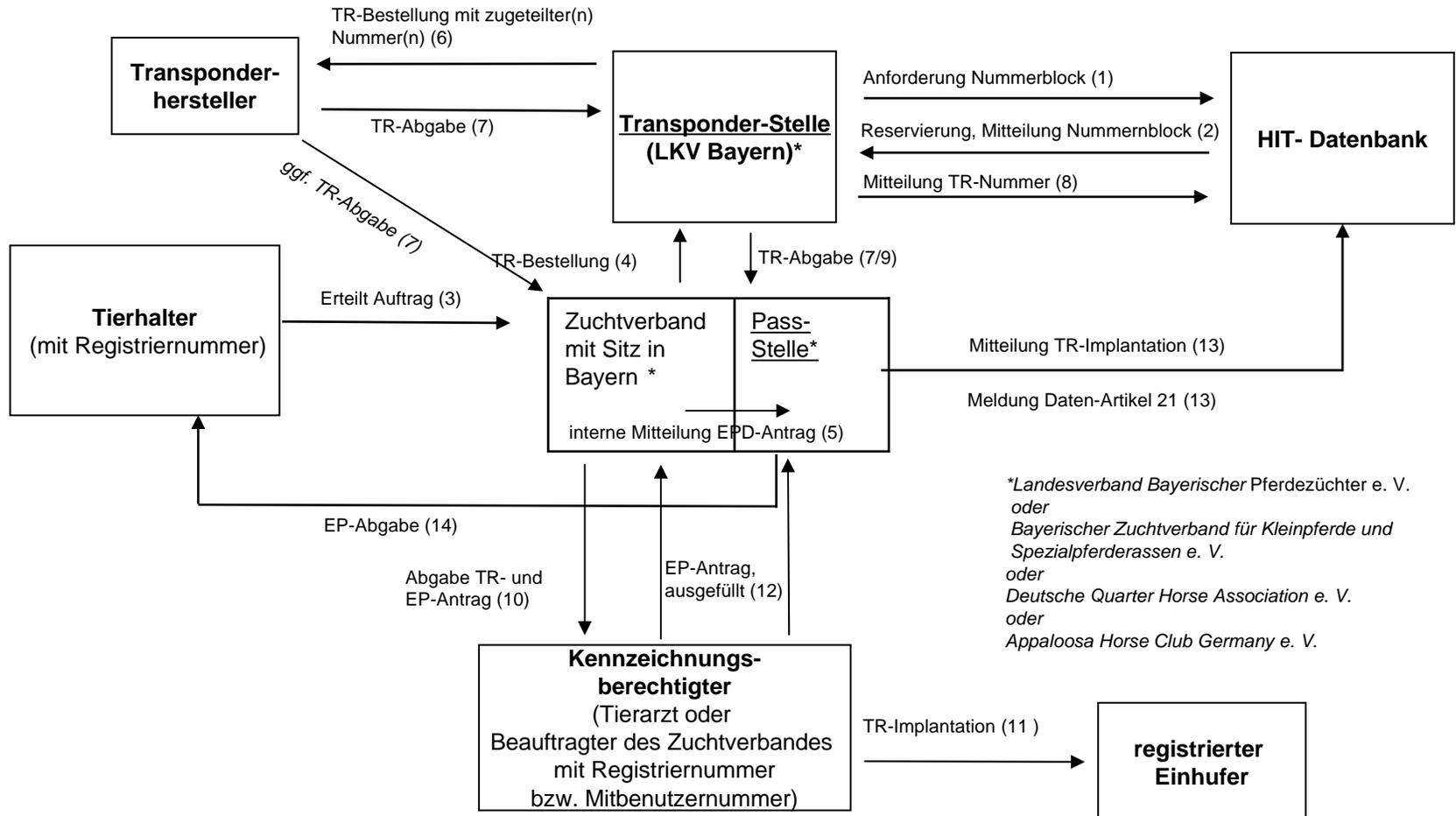
(nicht in ein Zuchtbuch eingetragen; keine Teilnahme an sportlichen Wettkämpfen)



* Landeskuratorium der Erzeugerringe für tierische Veredelung Bayern e. V., Haydnstraße 11, 80336 München
 ** derzeit: Landesverband Bayerischer Pferdezüchter e.V., FN

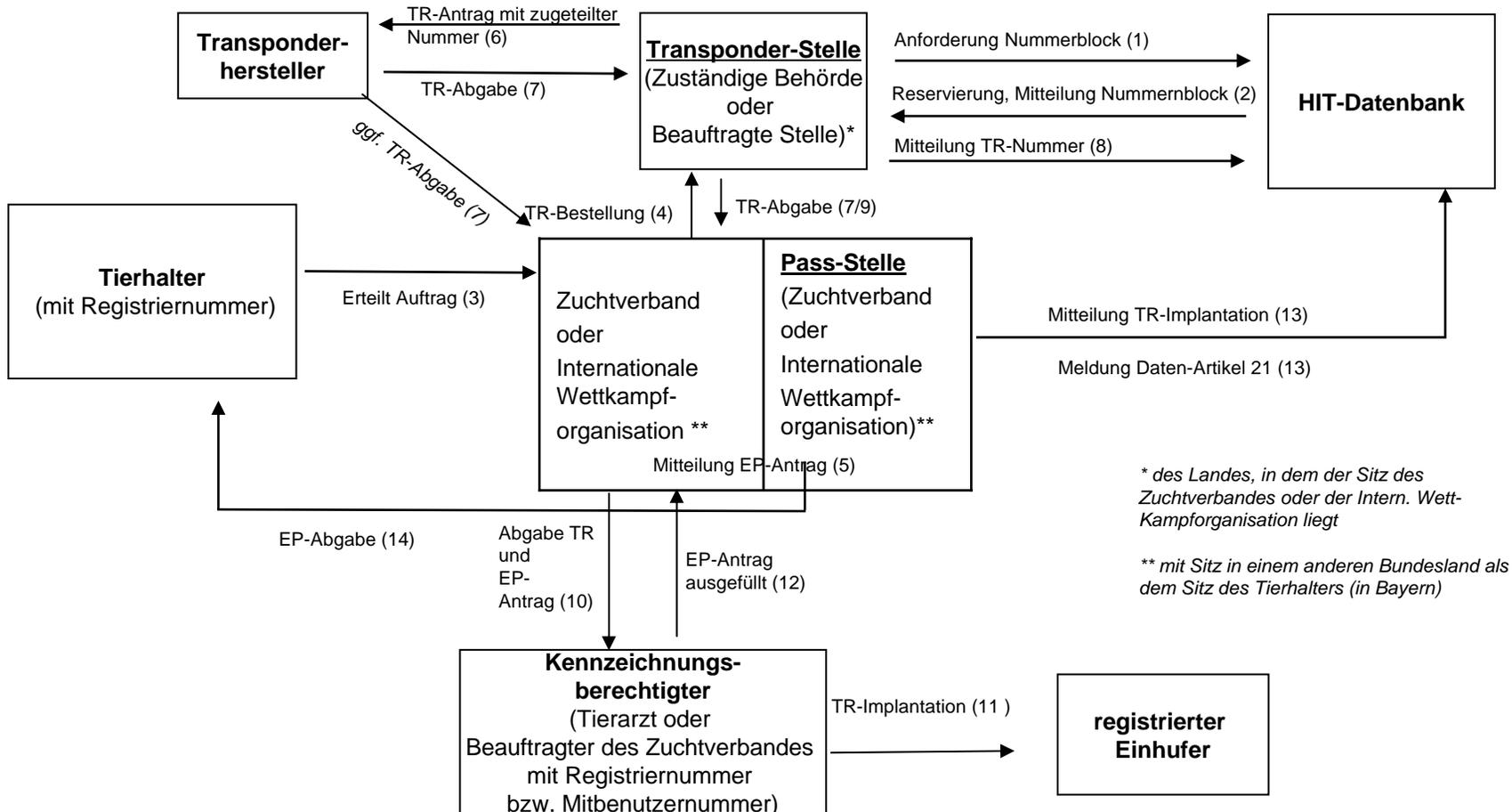
B Kennzeichnung / Identifizierung eines registrierten Einhufers (regional)

(eingetragen im Zuchtbuch eines Zuchtverbandes mit Sitz in Bayern)



C Kennzeichnung / Identifizierung eines registrierten Einhufers (überregional)

(eingetragen in ein Zuchtbuch bei einem Zuchtverband mit Sitz außerhalb Bayerns oder Teilnahme an Wettkämpfen)



Legende zu den Schaubildern zur Kennzeichnung / Identifizierung von Equiden in Bayern (Stand: März 2010)

Rechtsgrundlagen:

- **Verordnung (EG) Nr. 504/2008** der Kommission vom 6. Juni 2008 zur Umsetzung der Richtlinien 90/426/EWG und 90/427/EWG des Rates in Bezug auf Methoden zur Identifizierung von Equiden (ABl. L 149 vom 7.6.2008, S. 3)
- Verordnung zum Schutz gegen die Verschleppung von Tierseuchen im Viehverkehr (**Viehverkehrsverordnung** - ViehVerkV) vom 3. März 2010 (BGBl. I Nr. 9 vom 8.3.2010, S. 204)

Grundsätzliche Vorbemerkungen:

Die Schaubilder stellen die Grundsätze zur Kennzeichnung / Identifizierung dar. Es gelten folgende Definitionen:

- **registrierter Einhufer** (Definition gem. Artikel 2 Buchstabe c der RL 90/426/EWG: *Einhufer, der in ein Zuchtbuch eingetragen ist oder dort vermerkt ist und eingetragen werden kann oder der an sportlichen Wettkämpfen teilnimmt*)
- **nicht-registrierter Einhufer** (Schlachttiere sowie Zucht- und Nutzequiden i.S. d. Definition gem. Artikel 2 Buchstabe d und e der RL 90/426/EWG: *Einhufer, der nicht in ein Zuchtbuch eingetragen ist oder dort vermerkt ist und eingetragen werden kann oder der nicht an sportlichen Wettkämpfen teilnimmt*)

Alle **nach dem 1. Juli 2009 geborenen Pferde** müssen vor dem Ende des Geburtsjahres bzw. innerhalb von sechs Monaten nach dem Geburtsdatum, je nachdem, welche Frist später abläuft, mittels Transponder gekennzeichnet werden.

Die Zusammensetzung des Codes gemäß § 44 Abs. 2 ViehVerkV lautet:

276 + 02 + 10-stellige fortlaufende Nummer.

Die **Transpondernummernvergabe** erfolgt bundesweit zentral über die HIT-Datenbank.

Die Zuteilung der Nummern (Codes) erfolgt blockweise und fortlaufend.

Die Ausgabe der Transponder (bzw. die Verwaltung der Transpondernummern) erfolgt in Bayern durch folgende Stelle (= **Transponder-Stelle**):

Landeskuratorium der Erzeugerringe für tierische Veredelung Bayern e. V. (LKV)

Hausanschrift: Haydnstraße 11, 80336 München
Postanschrift: Postfach 151305, 80048 München
E-mail: vvvo@lkv.bayern.de
Telefon: 089 / 544348-71
Telefax: 089 / 544348-70

Verantwortlich für die Durchführung der Kennzeichnung ist der **Tierhalter** (i.S.d. des Artikel 2 Abs. 2 Buchstabe a der VO (EG) Nr. 504/2008 i.V.m. § 44 Abs. 1 ViehVerkV). Er benötigt dazu eine Registriernummer nach § 26 ViehVerkV (HIT Betriebstyp 128 „Pferdehalter“).

Eine direkte Bestellung von Transpondern (online über HIT) durch den Tierhalter ist derzeit in Bayern (noch) nicht möglich.

Die Pass ausstellende Stelle (**Pass-Stelle**) für **registrierte Equiden** ist

- die entsprechende Züchtervereinigung oder Zuchtorganisation (ZV), die das Zuchtbuch führt
oder
- eine Vereinigung oder Organisation, die Pferde im Hinblick auf Wettkämpfe oder Rennen verwaltet (z. B. FN = Deutsche Reiterliche Vereinigung e. V.), soweit die Einhufer nicht in ein Zuchtbuch eingetragen oder dort vermerkt sind

Die Pass ausstellende Stelle (**Pass-Stelle**) für **nicht-registrierte Equiden** ist

- die zuständige Behörde bzw. eine von dieser beauftragte Stelle (in Bayern derzeit: Landesverband Bayerischer Pferdezüchter e. V., FN).

A Kennzeichnung / Identifizierung eines „nicht-registrierten“ Einhufers

Transponder-Stelle: LKV Bayern
Beauftragte Pass-Stelle (derzeit): Landesverband Bayerischer Pferdezüchter e. V.,
Landshamer Str. 11, 81929 München
FN

- (1) LKV Bayern fordert einen Transpondernummernblock (Jahresbedarf BY) bei HIT an.
- (2) HIT reserviert den Nummernblock und teilt ihn dem LKV Bayern mit.
- (3) Der Tierhalter fordert einen „Antrag auf Ausstellung eines Equidenpasses“ (EP-Antrag) bei der beauftragten Pass-Stelle an. Diese prüft, ob dem Tierhalter bereits eine Registriernummer zugeteilt wurde (*ggf. muss der Tierhalter beim zuständigen Amt für Landwirtschaft eine Registriernummer, Betriebstyp 128, beantragen*).
- (4) Die beauftragte Pass-Stelle bestellt Transponder (TR) beim LKV (geschätzter Jahresbedarf).
- (5) LKV Bayern bestellt den geschätzten Jahresbedarf an Transpondern mit den durch HIT zugeteilten Nummern (Codes) bei einem Transponder-Hersteller (oder vergibt eine Transpondernummer für den Einhufer des Antragstellers und leitet diesen Antrag an den Transponderhersteller weiter).
- (6) Der Transponderhersteller versendet den/die angeforderten Transponder an das LKV Bayern (*oder im Auftrag des LKV direkt an den Tierhalter/die beauftragte Pass-Stelle*).
- (7) Vor Abgabe des/der Transponder an den Besteller übermittelt das LKV Bayern die Transponderdaten (Transpondernummer(n), Besteller, Ausgabedatum) an HIT.
- (8) Die beauftragte Pass-Stelle übersendet dem Tierhalter den Transponder zusammen mit dem EP-Antrag.
- (9) Der Tierhalter beauftragt den Kennzeichnungsberechtigten (Tierarzt oder eine unter der Aufsicht eines Tierarztes stehende Person) mit der Kennzeichnung des nicht-registrierten Einhufers. Zu diesem Zweck übergibt er den Transponder und den EP-Antrag.

(10) Der Kennzeichnungsberechtigte kennzeichnet den Einhufer. Er benötigt dazu eine Registriernummer bzw. ggf. eine Mitbenutzernummer. (Die Verwaltung der Mitbenutzernummern erfolgt durch das LKV).

(11) Mit seiner Unterschrift im EP-Antrag, unter Angabe seiner Registriernummer, bestätigt der Kennzeichnungsberechtigte die ordnungsgemäße Implantation der Transponders und übergibt den ausgefüllten EP-Antrag dem Tierhalter, dessen Einhufer er gekennzeichnet hat.

(12) Der Tierhalter übersendet den ausgefüllten EP-Antrag an die beauftragte Pass-Stelle. Er beantragt damit einen Equidenpass (EP) und beauftragt die Pass-Stelle zur Eingabe der Daten nach Artikel 21 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 504/2008 in die HIT-Datenbank (= Anzeige der Kennzeichnung bei der zuständigen Behörde gemäß § 44c ViehVerkV).

(13) Die beauftragte Pass-Stelle übermittelt die Daten nach Art. 21 Abs. 1 an HIT (= Anzeige der Kennzeichnung bei der zuständigen Behörde gemäß § 44c ViehVerkV im Auftrag des Tierhalters). Die vom Kennzeichnungsberechtigten geleistete Bestätigung der Kennzeichnung wird Teil des Equidenpasses (EP).

(14) Die beauftragte Pass-Stelle unterschreibt und stempelt den Equidenpass (EP) und übersendet ihn an den Tierhalter.

B Kennzeichnung / Identifizierung eines „registrierten“ Einhufers (regional)

Transponder-Stelle: LKV Bayern.

Pass-Stelle: Zuchtverband / Züchtervereinigung (ZV) mit Sitz in Bayern, in dessen/deren Zuchtbuch der Equide eingetragen ist oder eingetragen werden kann (oder eine Internationale Wettkampfororganisation, soweit der Einhufer nicht in einem Zuchtbuch eingetragen oder vermerkt ist).

- (1) LKV Bayern fordert einen Transpondernummernblock (Jahresbedarf BY) bei HIT an.
- (2) HIT reserviert den Nummernblock und teilt ihn dem LKV mit.
- (3) Der Tierhalter beauftragt seinen Zuchtverband (ZV) mit Sitz in Bayern für das gesamte Verfahren zur Kennzeichnung / Identifizierung seines Einhufers und erteilt einen entsprechenden Auftrag.
- (4) ZV (mit Sitz in Bayern und mit Registriernummer) bestellt im Auftrag des Tierhalters einen Transponder (TR) beim LKV (ggf. geschätzter jährlicher Jahresbedarf des ZV)
- (5) Da der ZV Pass ausstellende Stelle ist, wird intern ein Antrag auf Ausstellung eines Equidenpasses (EP-Antrag) erstellt.
- (6) LKV Bayern bestellt den geschätzten Jahresbedarf des ZV an Transpondern mit den durch HIT zugeteilten Nummern (Codes) bei einem Transponderhersteller.
- (7) Der Transponderhersteller versendet den/die angeforderten Transponder an das LKV Bayern (*oder im Auftrag des LKV direkt an den ZV*).
- (8) Vor Abgabe des/der Transponder an den ZV (in Bayern) übermittelt das LKV Bayern die Transponderdaten (Transpondernummer(n), Besteller, Ausgabedatum) an HIT.
- (9) Das LKV Bayern übersendet dem ZV (in Bayern) den/die Transponder.
(kann entfallen, s. Schritt 7)
- (10) Der ZV beauftragt den Kennzeichnungsberechtigten (Tierarzt oder eine unter der Aufsicht eines Tierarztes stehende Person oder eine vom ZV beauftragte sachkundige Person) mit der Kennzeichnung des registrierten Einhufers.

(11) Der Kennzeichnungsberechtigte kennzeichnet den Einhufer. Er benötigt dazu eine Registriernummer (oder Registriernummer des Zuchtverbandes mit Mitbenutzernummer; die Verwaltung der Mitbenutzernummern erfolgt durch das LKV).

(12) Mit seiner Unterschrift im EP-Antrag, unter Angabe seiner Registriernummer/Mitbenutzernummer, bestätigt der Kennzeichnungsberechtigte die ordnungsgemäße Implantation der Transponders und übermittelt den ausgefüllten EP-Antrag dem Zuchtverband, bei dem der Einhufer registriert ist oder registriert werden kann.

(13) Der ZV übermittelt die Daten nach Art. 21 Abs. 1 an HIT (= Anzeige der Kennzeichnung bei der zuständigen Behörde gemäß § 44c ViehVerkV im Auftrag des Tierhalters). Die vom Kennzeichnungsberechtigten geleistete Bestätigung der Kennzeichnung wird Teil des Equidenpasses (EP).

(14) Der ZV unterschreibt und stempelt den Equidenpass (EP) und übersendet ihn an den Tierhalter.

C Kennzeichnung / Identifizierung eines „registrierten“ Einhufers (überregional)

Transponder-Stelle: die für den Sitz des Zuchtverbandes / der Züchtervereinigung oder der Internationalen Wettkampforganisation zuständige Behörde des Landes oder die von dieser beauftragte Stelle .

Pass-Stelle: Zuchtverband / Züchtervereinigung (ZV) mit Sitz außerhalb Bayerns, bei dem der Equide eingetragen ist oder eingetragen werden kann (oder eine Internationale Wettkampforganisation, soweit der Einhufer nicht in einem Zuchtbuch eingetragen oder vermerkt ist).

- (1) Die Transponder-Stelle des Landes, in dem der Sitz des ZV liegt, fordert in der Größenordnung des geschätzten Jahresbedarfs einen Nummernblock bei HIT an.
- (2) HIT reserviert den Nummernblock und teilt ihn der Transponder-Stelle des Landes, in dem der Sitz des ZV liegt mit.
- (3) Der Tierhalter beauftragt seinen Zuchtverband (ZV) oder eine Internationale Wettkampforganisation mit Sitz außerhalb Bayerns für das gesamte Verfahren zur Kennzeichnung / Identifizierung seines Einhufers und erteilt einen entsprechenden Auftrag.
- (4) ZV bestellt Transponder bei der Transponder-Stelle des Landes, in dem der Sitz des ZV liegt.
- (5) Da der ZV, mit Sitz außerhalb Bayerns, Pass ausstellende Stelle ist, wird intern ein Antrag auf Ausstellung eines Equidenpasses (EP-Antrag) erstellt.
- (6) Transponder-Stelle des Landes, in dem der Sitz des ZV liegt, bestellt den Jahresbedarf an Transpondern mit den durch HIT zugeteilten Nummern (Codes) bei einem Transponderhersteller (oder vergibt eine Transpondernummer für den Einhufer des Antragstellers und leitet diesen Antrag an den Transponderhersteller weiter).
- (7) Der Transponderhersteller versendet den/die angeforderten Transponder an die Transponderstelle des Landes, in dem der Sitz des ZV liegt (oder direkt an den ZV).
- (8) Vor Abgabe des/der Transponder an den ZV übermittelt die Transponder-Stelle die Transponderdaten (Transpondernummer, Besteller , Abgabedatum) an HIT.

(9) Die Transponderstelle des Landes, in dem der Sitz des ZV liegt, übersendet dem ZV (Pass-Stelle) den/die Transponder. (*kann entfallen, s. Schritt 7*)

(10) Der ZV (Pass-Stelle) beauftragt den Kennzeichnungsberechtigten (Tierarzt oder eine unter der Aufsicht eines Tierarztes stehende Person oder eine vom ZV beauftragte sachkundige Person) mit der Kennzeichnung des registrierten Einhufer (Sitz des Tierhalters in Bayern).

(11) Der Kennzeichnungsberechtigte kennzeichnet den Einhufer. Er benötigt dazu eine Registriernummer (oder Registriernummer des Zuchtverbandes mit Mitbenutzerkennung).

(12) Mit seiner Unterschrift im EP-Antrag, unter Angabe seiner Registriernummer / Mitbenutzernummer, bestätigt der Kennzeichnungsberechtigte die ordnungsgemäße Implantation der Transponders und übergibt den ausgefüllten EP-Antrag dem ZV, bei dem der Einhufer registriert ist oder registriert werden kann.

(13) Der ZV übermittelt die Daten nach Art. 21 Abs. 1 an HIT (= Anzeige der Kennzeichnung bei der zuständigen Behörde gemäß § 44c ViehVerkV im Auftrag des Tierhalters). Die vom Kennzeichnungsberechtigten geleistete Bestätigung der Kennzeichnung wird Teil des Equidenpasses (EP).

(14) Der ZV (Pass-Stelle) unterschreibt und stempelt den Equidenpass (EP) und übersendet ihn an den Tierhalter in Bayern.